

Berufliches Schulzentrum „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“	Tel.: 034202-739-0 Fax: 034202-739-28	Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch	LRA Nordsachsen
		Geltungsbereich: Mehrzweckhalle	
			Version: 1

Brandschutzordnung

für alle
„Schulstandorte“
des Landratsamtes Nordsachsen

Teil C
nach DIN 14096-3

für Personen
mit besonderen Brandschutzaufgaben

Mehrzweckhalle

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Besondere Aufgaben im Brandschutz.....	3
2.1	Brandverhütung.....	3
2.2	Alarmplan für den Gefahrenfall.....	3
2.3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	3
2.4	Löschmaßnahmen.....	4
2.5	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	4
2.6	Nachsorge.....	4
3	Inkrafttreten.....	4

1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Schulstandorte.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Vorgesetzte des Landratsamtes, Schulleitung und Brandschutzbeauftragte)

2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktuell halten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr.

2.2 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung der Vorgesetzten.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. 2.2 - GAP) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,

- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löscheversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löscheversuche nur durch Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben erfolgen sollen.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen

2.6 Nachsorge

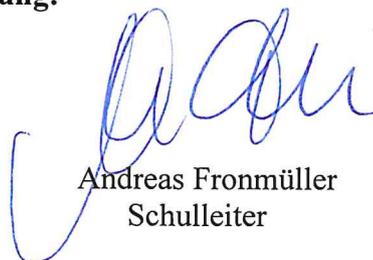
Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit Freigabe am 10.04.2024 in Kraft.

Unterschrift Schulleitung:



Andreas Fronmüller
Schulleiter